

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BFS Nachhaltigkeitsfonds Aktien II		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900HANZKMBPX32605	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☐ Ja		☒ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		☐ mit einem sozialen Ziel	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Der Fonds investiert ausschließlich in Vermögensgegenstände, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden. Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach langfristigem wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ethischer Grundsätze oder den Grundsätzen international und national anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung verstanden.

Vorbehaltlich der im ersten Satz festgelegten Anlagegrenze gilt zudem, dass mindestens 51 % in Aktien angelegt werden. Der Fonds investiert dabei überwiegend in Aktien von Unternehmen aus der Eurozone. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt nach den Kriterien einer hohen Marktkapitalisierung, einer überdurchschnittlichen Dividendenrendite und unter Berücksichtigung eines Nachhaltigkeitsansatzes.

Die Nachhaltigkeitsmerkmale werden vorwiegend durch Ausschlusskriterien berücksichtigt, sodass Unternehmen die gegen diese Verstoßen keine weitere Berücksichtigung im Auswahlprozess finden. Dabei bildet die Berücksichtigung dieser Merkmale den ersten Schritt im Auswahlprozess, sodass Unternehmen mit Verstößen direkt zu Beginn gestrichen werden.

Das Kriterium der guten Unternehmensführung bildet lediglich einen Teilbaustein des Entscheidungsprozesses. Grundsätzlich wird auf einen Kombinierten ESG Score abgestellt und nicht auf einen ausschließlichen G Score (Governance). Hintergrund ist, den Fokus nicht nur auf E, S oder G zu legen, sondern alle drei Kriterien gleichermaßen zu berücksichtigen. Zusammenfassend berücksichtigen wir die BFS-Nachhaltigkeitsphilosophie.

Entsprechend der BFS-Nachhaltigkeits-Philosophie berücksichtigt die Bank konkrete Ausschlusskriterien sowie die Integration von ESG-, SDG- und Klima-Daten.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- Alkohol (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Tierversuchen (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- konventionelle Waffen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- Pelzen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Glücksspiel (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Gentechnik (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- Gentechnisch veränderte Organismen (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- Unternehmen, die im Uranabbau tätig sind (Ausschluss, wenn die Umsatzerlöse von 5% Prozent auf Emittentenebene überschritten werden)
- Unternehmen, die an der Stromerzeugung auf Basis von Atom-/Kernenergie beteiligt sind (Ausschluss, wenn die 5%-Prozent-Umsatzerlöse auf Emittentenebene überschritten werden)
- Unternehmen, die sich mit dem Betrieb von Kernkraftwerken und/oder der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke befassen (Ausschluss, wenn die 5%-Prozent-Umsatzerlöse auf Emittentenebene überschritten werden)
- Atomwaffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Öl (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- anderen fossilen Brennstoffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Jegliche Verbindung zu Neuentwicklungsprojekten anderer fossiler Brennstoffe.
- Pestizide (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- Forschung an menschlichen Embryonen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Violent Video Games (Produktion) > 5% Umsatz

Der Fonds wendet normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact, Einbeziehung der OECD-Leitsätze, Einbeziehung von ILO (International Labour Organization) an.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Entsprechend der BFS-Nachhaltigkeits-Philosophie, berücksichtigt die Bank konkrete Ausschlusskriterien sowie die Integration von ESG-, SDG- und Klima-Daten.

Diese Kriterien münden in einem eigenen Stufensystem, die eigene sowie externe Fonds gemäß Ihrer Nachhaltigkeit klassifiziert. Dieses System besteht aus drei Stufen, wobei der BfS Nachhaltigkeitsfonds Aktien in die BFS Premium (höchste Stufe) einzuklassifizieren ist. Die Kriterien der BFS-Premium-Stufe sind neben den genannten Ausschlusskriterien folgende Scores:

ESG-Score ≥ 50

SDG-Score ≥ 1

Carbon Risk Rating ≥ 40

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Ja,

die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten unter die Abteilung 20.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen)

- Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass bei ihren Tätigkeiten oder den Tätigkeiten ihrer Lieferanten Kinder zur Arbeit herangezogen werden, aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten oder Art der Tätigkeit)
 - Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass bei ihren Tätigkeiten oder den Tätigkeiten ihrer Lieferanten Zwangsarbeit eingesetzt wird, aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten und/oder Art der Tätigkeit)
 - Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen (Anzahl der gemeldeten Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)
 - Durchschnittlicher Score für Korruption (Durschnittlicher Score für Korruption)
- Im Rahmen der Ausschlusskriterien werden alle Anforderungen, die sich aus den Mindestausschlüssen gemäß dem deutschen Verbändekonzept ergeben, im vollen Umfang erfüllt. Die geltenen Umsatzgrenzen sind mitunter strenger als das Verbändekonzept empfiehlt. Die Anforderungen im Einzelnen sind:

Ausschluss von Unternehmen mit folgenden Umsatzanteilen:

- Rüstungsgüter > 5%* (geächtete Waffen > 0%)
- Tabakproduktion > 0%*
- Kohle > 0%*

Ausschluss von Unternehmen mit schweren Verstößen gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):

- Schutz der internationalen Menschenrechte
- Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
- Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung von Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
- Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
- Förderung größeren Umweltbewusstseins
- Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Ausschluss von Staatsemitenten, die schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte aufweisen.

*abweichend zum Verbändekonzept, aber strengere Umsatzgrenzen

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Der Fonds investiert ausschließlich in Vermögensgegenstände, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden. Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach langfristigem wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ethischer Grundsätze oder den Grundsätzen international und national anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung verstanden. Vorbehaltlich der im ersten Satz festgelegten Anlagegrenze gilt zudem, dass mindestens 51 % in Aktien angelegt werden. Der Fonds investiert dabei überwiegend in Aktien von Unternehmen aus der Eurozone. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt nach den Kriterien einer hohen Marktkapitalisierung, einer überdurchschnittlichen Dividendenrendite und unter Berücksichtigung eines dezidierten Nachhaltigkeitsansatzes.

Die Nachhaltigkeitsmerkmale werden vorwiegend durch Ausschlusskriterien berücksichtigt, sodass Unternehmen die gegen diese Verstoßen keine weitere Berücksichtigung im Auswahlprozess finden. Dabei bildet die Berücksichtigung dieser Merkmale den ersten Schritt im Auswahlprozess, sodass Unternehmen mit Verstößen direkt zu Beginn gestrichen werden.

Im Rahmen der Ausschlusskriterien werden alle Anforderungen, die sich aus den Mindestausschlüssen gemäß dem deutschen Verbändekonzept ergeben, im vollen Umfang erfüllt. Darüberhinaus umfasst die Nachhaltigkeitsstrategie weitere Ausschlusskriterien mit z.T. strengeren Umsatzgrenzen. Die Ausschlusskriterien im Einzelnen sind:

- Produktion von Alkohol (5%)
- Tierversuche (Nicht-pharmazeutische Anwendungen, - über die gesetzlichen Anforderungen hinaus)
- Tierpelzproduktion (5%)
- Rüstungsgüter >10% (geächtete Waffen >0%)
- Kohleproduktion (0%)
- Ölproduktion (10%)
- Arktische Bohrungen (0%)
- Fracking (5%)
- Ölsandproduktion (5%)
- Glückspiel (5%)
- Anwendung GMO in der Landwirtschaft (0%)
- Gefährliche Pestizide (0%)
- Militärische Ausrüstung (5%) und Dienstleistungen (10%)
- Atomstromproduktion (5%)
- Pornografie (0%)
- Stammzellen- / Klonforschung (0%)
- Tabakproduktion (0%)
- Gewalttätige Videospiele (0%)

Ausschluss von Unternehmen mit schweren Verstößen gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):

- Schutz der internationalen Menschenrechte
- Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
- Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung von Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
- Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
- Förderung größeren Umweltbewusstseins
- Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Ausschluss von Staatsemitenten, die schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte aufweisen.

Das Kriterium der guten Unternehmensführung bildet lediglich einen Teilbaustein des Entscheidungsprozesses. Grundsätzlich wird auf einen Kombinierten ESG Score abgestellt und nicht auf einen ausschließlichen G Score (Governance). Hintergrund ist, den Fokus nicht nur auf E, S oder G zu legen, sondern alle drei Kriterien gleichermaßen zu berücksichtigen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Der Fonds investiert ausschließlich in Vermögensgegenstände, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden. Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach langfristigem wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ethischer Grundsätze oder den Grundsätzen international und national anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung verstanden.

Das Kriterium der guten Unternehmensführung bildet lediglich einen Teilbaustein des Entscheidungsprozesses. Grundsätzlich wird auf einen Kombinierten ESG Score abgestellt und nicht auf einen ausschließlichen G Score (Governance). Hintergrund ist, den Fokus nicht nur auf E, S oder G zu legen, sondern alle drei Kriterien gleichermaßen zu berücksichtigen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

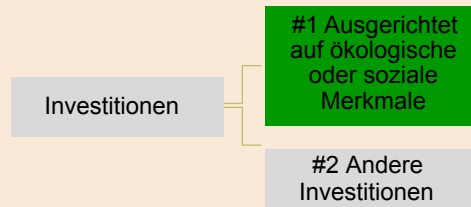
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen. Derivate sind neutrale Positionen des Portfolios im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie und dienen nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds trägt zu keinem Umweltziel im Sinne der Taxonomie bei.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

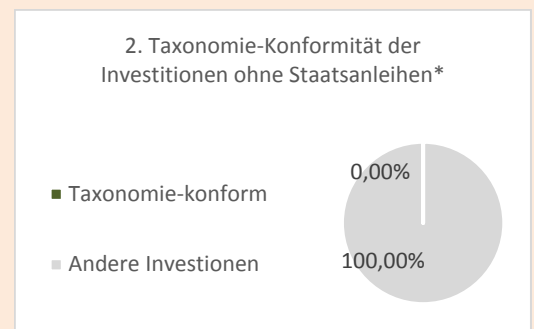
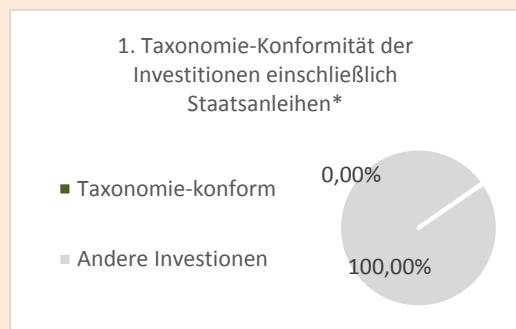
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen. In die Kategorie „Andere Investition“ fallen Barmittel sowie Derivate bzw. Finanzinstrumente mit derivativer Komponente, die dem Zwecke der Absicherung und effizienten Portfoliosteuerung dienen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A2DR2U3/document/SRD/de>